

Örtlicher Personalrat

Grund-, Haupt-, Real-, Werkreal-, Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

Fortbildungen

November 2019

Grundsätzliches

Alle Beamtinnen und Beamte haben nach §50 Landesbeamtengesetz das Recht und die Pflicht an Fortbildungen teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nach §5 Tarifvertrag der Länder eine sog. "Qualifizierung" anzubieten.

Fortbildung ist Arbeitszeit.

Grundsätzlich gilt: Bei einer Fortbildung muss Unterricht **nicht vor- oder nachgearbeitet** werden. Der Dienstherr gewährt Dienstunfallschutz.

Wie oft und an welchen Fortbildungen Sie teilnehmen, entscheiden Sie selbst. Grundsätzlich ist jede Fortbildung **freiwillig.** Dies gilt auch für schulinterne Lehrerfortbildungen (Schile) und schulnahe Lehrerfortbildungen (Schnale).

Zuständig seit März 2019 ist das ZSL - Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung:

https://zsl.kultus-bw.de





